

# RS Vwgh 1992/12/1 91/11/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

BeglaubigungsV 1925 §4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/21 92/09/0015 1

## Stammrechtssatz

Ausf dazu, daß die vom Bf behauptete Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides nicht vorliegt, weil einerseits die schriftliche Ausfertigung des angefochtenen Bescheides dem § 4 BeglaubigungsV entspricht und andererseits die in den Verwaltungsakten erliegende Urschrift die eigenhändig gesetzte Genehmigung des genehmigenden Organwalters aufweist.

## Schlagworte

Unterschrift des GenehmigendenBeglaubigung der Kanzlei

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110133.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>